

Hinweis Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Inhaltsverzeichnis		
I.	Allgemein	Seite 1
II.	Form	Seite 1
III.	Beglaubigung oder Beurkundung	Seite 1
VI.	Zentrales Vorsorgeregister der BNotK	Seite 2
V.	Kosten	Seite 2

I. Allgemein

Vorsorgevollmachten dienen in erster Linie dem Zweck, im Falle einer eingetretenen Geschäftsunfähigkeit die gerichtliche Bestellung eines Betreuers zu verhindern. Dies ist in § 1896 BGB durch den Grundsatz der **Subsidiarität der Betreuung** niederlegt.

Vorsorgevollmachten werden in der Regel in Form einer **Generalvollmacht** erteilt um eine effektive Vertretung im Vorsorgefall zu ermöglichen. Die Vorsorgevollmacht kann aber auch auf einzelne Angelegenheiten beschränkt werden.

Zu den Angelegenheiten des Vollmachtgebers gehören die vermögensrechtlichen und die persönlichen Angelegenheiten. Die **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** umfassen den rechtsgeschäftlichen Bereich, wie etwa den Abschluss von Verträgen oder das Verfügen über Immobilien oder Geldvermögen. Die **persönlichen Angelegenheiten** umfassen den Bereich der Personensorge, wie z.B. die körperliche Integrität oder die persönliche (Fortbewegungs-) Freiheit. Die **Patientenverfügung** flankiert den Bereich der persönlichen Angelegenheiten, indem sie dem Willen hinsichtlich einer medizinischen Behandlung für den Fall zum Durchbruch verhilft, dass der Patient diesen aufgrund seiner physischen oder psychischen Situation nicht mehr aktuell äußern kann.

II. Form

Die Patientenverfügung bedarf zu ihrer Wirksamkeit zwingend der Schriftform (d.h. eine notarielle Form ist nicht zwingend erforderlich). Für die Vorsorgevollmacht ist hingegen keine bestimmte Form

vorgeschrieben. Lediglich in bestimmten Bereichen, wie etwa in Gesundheits- und Unterbringungsangelegenheiten ist mindestens Schriftform erforderlich. Ein weitergehendes Formerfordernis kann sich aus besonderen Verfahrensvorschriften ergeben, wie etwa in **Grundbuchangelegenheiten** (§ 29 GBO). Hier ist mindestens die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich.

Da der Vollmachtnehmer im Rechtsverkehr die Bevollmächtigung nachweisen wird müssen, sollte die Vorsorgevollmacht mindestens schriftlich erteilt werden. Um die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr zu erhöhen, empfiehlt es sich allerdings die Vorsorgevollmacht in notarieller Form auszugestalten.

III. Beglaubigung oder Beurkundung

Bei der **Beurkundung von Willenserklärung** (notarielle Beurkundung) muss der Notar eine vollständige Niederschrift über den erklärten Willen aufnehmen. Der Beweiswert erstreckt sich somit auch auf den Inhalt der Erklärungen. Bei einer (**bloßen**) **Unterschriftsbeglaubigung** fertigt der Notar lediglich einen Vermerk indem er die Identität des Beglaubigenden festgestellt hat.

Beurkundet der Notar eine Willenserklärung muss er die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers prüfen, seinen Willen erforschen, dass seine Erklärungen in der Urkunde klar und unzweideutig zum Ausdruck kommen und über die rechtliche Tragweite seiner Erklärungen belehren. Bei der (bloßen) Unterschriftsbeglaubigung prüft der Notar nicht die Geschäftsfähigkeit und ist nicht zur

Belehrung über die rechtliche Tragweite verpflichtet. Der Notar erbringt also in diesem Zusammenhang keine Beratungsleistung.

Bei der notariellen Beurkundung besteht zudem die Möglichkeit von der Urschrift weitere **Ausfertigungen** zu erteilen, wenn eine Ausfertigung z.B. bei einer Bank hinterlegt werden soll oder die (erste) Ausfertigung verloren gegangen ist. Dies ist bei einer (bloßen) Unterschriftbeglaubigung nicht möglich.

Gem. § 6 BtBG besteht auch für die Betreuungsbehörden eine Beglaubigungskompetenz für Vorsorgevollmachten. Laut derzeitigem Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erstreckt sich die Beglaubigungskompetenz sogar auf **transmortal** ausgestaltete Vorsorgevollmachten. Hierbei handelt es sich um Vollmachten die auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksam sein sollen. Der Entwurf eines Betreuungsorganisationsgesetzes (01.01.2023) schränkt die Kompetenz zur Beglaubigung transmortaler Vorsorgevollmachten allerdings wieder ein.

Auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums (www.bmj.de / Rubrik Publikationen) können, insbesondere zum Zweck der Unterschriftbeglaubigung, Vorsorgevollmachten zum Selbstausfüllen heruntergeladen werden. Ebenso können dort Patientenverfügungen selbst erstellt werden.

Bei einer notariellen Beurkundung fertigt der Notar einen vollständigen Entwurf.

IV. Zentrales Vorsorgeregister der BNotK

Es besteht die Möglichkeit die Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Eine Verpflichtung hierfür besteht nicht. Die Registrierung macht es den Betreuungsgerichten möglich, sich durch Einsicht in das Register darüber zu informieren, ob und welche Art von Vorsorgeverfügung für die betreffende Person erteilt ist. Hierdurch können überflüssige Betreuerbestellungen vermieden werden.

V. Kosten

Die Höhe der Notargebühren richtet sich bei der notariellen Beurkundung und der (bloßen) Unterschriftbeglaubigung nach der Höhe des Geschäftswerts. Auf den Geschäftswert wird bei der notariellen Beurkundung ein 1,0 Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 60 Euro. Bei einer (bloßen) Unterschriftbeglaubigung wird eine 0,2 Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 20 Euro, höchstens jedoch 70 Euro. Der Geschäftswert einer Generalvollmacht entspricht der Hälfte des Aktivvermögens des Vollmachtgebers, höchstens 1 Million Euro (§ 98 III, IV GNotKG wobei der Geschäftswert nach billigem Ermessen zu bestimmen ist). Ist der Umfang der Vollmacht beschränkt ist der Geschäftswert entsprechend geringer. Wird an mehrere Personen Vollmacht erteilt, handelt es sich um eine Vollmacht. Bei gegenseitiger Bevollmächtigung liegen zwei Vollmachten vor.

Bsp. Generalvollmacht

Das Vermögen des Vollmachtgebers beträgt 200.000 Euro. Seine Verbindlichkeiten 70.000 Euro.

Bei der Ermittlung des Geschäftswerts bleiben Verbindlichkeiten unberücksichtigt. Der Geschäftswert ist die Hälfte seines Aktivvermögens: 100.000 Euro.

Die 1,0 Gebühr der notariellen Beurkundung hierauf beträgt 273,00 Euro. Bei der (bloßen) Unterschriftbeglaubigung beträgt die 0,2 Gebühr 54,60 Euro.

Für die Patientenverfügung wird i. d. R. ein Geschäftswert von 5.000 Euro (§ 36 III GNotKG) angesetzt.

Aufgrund des Eventualcharakters der Vorsorgevollmacht kann in bestimmten Fällen ein weiterer Abschlag vom Geschäftswert gerechtfertigt sein.

Für die Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister wird eine zusätzliche Auslage in Höhe von 15,00 Euro pro Eintragung berechnet.